

Fall 27:

Italian Leather ist eine Gesellschaft, die Polstermöbel mit Lederbezug unter der Bezeichnung LongLife vertreibt. Die Gesellschaft WECO verkauft Möbel der gleichen Art. 1996 räumte Italian Leather WECO das Recht ein, fünf Jahre lang ihre Waren in einem bestimmten geografischen Bezirk zu vertreiben. Dieser Vertrag enthielt u.a, folgende Klausel:

„2) Die Abnehmer können das LongLife-Markenzeichen nur bei der Vermarktung der Garnituren verwenden, die mit LongLife-Leder bezogen sind.“ ...

„4) Kein Abnehmer kann das LongLife-Markenzeichen für eigene Werbung verwenden, ohne eine schriftliche Freigabe vom Lieferanten zu haben.“

Für Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag war Bari in Italien als Gerichtsstand vereinbart.

1998 warf WECO Italian Leather mangelhafte Vertragsausführung vor. Sie teilte ihr mit, dass sie deshalb bei den anstehenden Messeveranstaltungen keine gemeinsame Werbeaussage vertreten und eine eigene WECO-Marke vorstellen würde. Daraufhin beantragte Italian Leather bei dem für den Sitz von WECO zuständigen LG Koblenz eine einstweilige Verfügung des Inhalts, dass diese Gesellschaft es zu unterlassen habe, als pflegeleicht vorgestellte Lederprodukte unter der Marke LongLife zu vermarkten.

Das gemäß Art. 24 EGVÜ angerufene Gericht wies den Antrag durch Urteil vom 17.11.1998 mit der Begründung zurück, es fehle an einem Verfügungsgrund, insbesondere habe Italian Leather die Gefahr einer irreparablen Schädigung oder eines endgültigen Rechtsverlustes nicht glaubhaft gemacht.

Einige Tage vor Urteilsverkündung des Urteils vom 17.11.1998 hatte Italian Leather beim Tribunale di Bari einstweiligen Rechtsschutz beantragt. Dieses Gericht beurteilte in seinem Beschluss vom 28.12.1998 das Dringlichkeitserfordernis anders, die Eilbedürftigkeit sei insbesondere aus dem wirtschaftlichen Verlust der Klägerin und dem daraus möglichen juristischen Tod zu sehen, wofür es keine Entschädigung gebe, gegeben. Deshalb erließ das

Tribunale di Bari einen Beschluss, der es der WECO verbot, von dem Wort LongLife beim Vertrieb ihrer Lederprodukte für den Einrichtungsbereich Gebrauch zu machen.

Auf Antrag von Italian Leather ordnete das LG Koblenz an, dass dieser Beschluss des Tribunale di Bari mit der Vollstreckungsklausel zu versehen sei und setzte gemäß § 890 ZPO außerdem Zwangsgeld fest.

Auf Beschwerde von WECO änderte das zuständige OLG den Beschluss über die Vollstreckbarerklärung.

Hiergegen legte wiederum Italian Leather Rechtsbeschwerde beim BGH ein. Dieser legte dem EuGH folgende Fragen vor:

- 1.) Können Entscheidungen im Sinne von Art. 27 Nr. 3 EuGVÜ unvereinbar sein, die voneinander nur hinsichtlich der besonderen Voraussetzungen abweichen, unter denen eine bestimmte selbständige einstweilige Maßnahme (iSv Art. 24 EuGVÜ) erlassen werden kann?
- 2.) Darf und muss das Gericht des Vollstreckungsstaats, das gemäß Art. 34 I und Art. 31 I EuGVÜ eine ausländische Entscheidung für vollstreckbar erklärt, die den Schuldner zur Unterlassung bestimmter Handlungen verpflichtet, hierbei zugleich diejenigen Maßnahmen anordnen, die nach dem Recht des Vollstreckungsstaates zur Vollstreckung eines gerichtlichen Unterlassungsgebots nötig sind? ...

Wie sind die Fragen zu beantworten?